

# Kirchenkreis Bad Liebenwerda: Förderrichtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

## 1. Fördermittelhöhe:

Zuwendungsart	Zuwendungshöhe	Hinweise	Verwendungsnachweis
Konfirmandenarbeit: Freizeiten, Tagesprojekte und Fahrten	4,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten! Nur für Fahrten, die nicht öffentlich gefördert werden können!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmennachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege
Freizeiten/Projekte mit Unterkunft außerhalb des Gemeindebereiches	3,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmennachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
Freizeiten/Projekte innerhalb des Gemeindebereiches  Tagesprojekte außerhalb des Gemeindebereiches (ohne Übernachtung)	2,00 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmennachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
RU: Fahrten/Projekte	1,50 € pro TNT	<b>Voraussetzung:</b> genehmigte Fördermittel der ARU Cottbus bzw. der Landeskirche! <sup>(1)</sup>  <b>Fächerübergreifende Projekte sind in Absprache mit dem Dienstherrn förderfähig!</b>	Formblatt Verwendungsnachweis Zuwendungsbescheid (ARU Cottbus bzw. der Landeskirche) TN-Liste mit Einnahmennachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
Ehrenamtsförderung	Pro EA = Hälfte des TN- Beitrages	<b>Betreuerschlüssel beachten!</b> EA in der TN-Liste kenntlich machen!	Nachweis bei Abrechnung durch TN-Liste!
Sonderprojekte/Familienprojekte		<b>Über Projektfond bzw. Familienarbeit beantragen!</b> <b>Gesonderte Antragsformulare!</b> <b>Über Kreisreferent in den KKR!</b>	Gesonderte Abrechnungsformulare!

Kürzel: TN= Teilnehmer, MA= Mitarbeiter, EA= Ehrenamtlicher, TNT= Teilnehmer & Tag

<sup>(1)</sup> Sollte die Maßnahme bereits stattgefunden haben und die eingeplanten Fördermittel der ARU Cottbus bzw. der Landeskirche ausfallen, sind mithilfe eines schriftlichen Nachweises (gestellter Antrag und negativer Zuwendungsbescheid) die Fehlkosten in diesem Sonderfall über den Kirchenkreis abrechenbar.

## 2. Förderbedingungen:

- Fördertage: An- und Abreisetag = 1 Tag (ausgenommen Projekte innerhalb der Gemeinde)!
- Betreuerschlüssel:
  - Es gilt jeweils ein Betreuerschlüssel von 1:7 (MA:TN) bei einer Mindestgruppengröße von 7 Personen!
  - Für Freizeiten außerhalb des Gemeindebereiches kann bei Selbstversorgung 1 EA zusätzlich gefördert werden.
- Der Antragsteller bemüht sich um Akquirierung/Erlangung von Drittmitteln. Der Kreisreferent ist dabei behilflich.
- Für alle Zuschüsse gilt die „bis zu“ – Regelung, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!
- Bei Publikationen/Veröffentlichungen (Anmeldescheine, Infobriefe, Presse, Internet...) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Kirchenkreis Bad Liebenwerda hinzuweisen.
- Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, dass seine Maßnahme vom Fördermittelgeber besucht werden kann oder ein Bericht im KKR oder vergleichbaren Gremien exemplarisch erbeten werden kann.

## 3. Beantragung:

- **Antragsfristen:**
  - bei einem Fördermittelbedarf **über 150 €:**  
bis zum **30. November** für das Folgejahr (in schriftlich begründeten Ausnahmefällen jedoch spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn)
  - bei einem Fördermittelbedarf **unter 150 €:**  
spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn
- **Antragsform:** anhand der dazu vorgesehenen Formulare (siehe Anlage).
- **Antragsverfahren:**
  - Über den beauftragten Kreisreferenten (fachliche Prüfung), **in den BFA** in den Kreiskirchenrat zur Beschlussfassung.

## 4. Abrechnung:

- **Abrechnungsfrist:**  
10 Wochen nach Ende der Maßnahme erlischt jeder Fördermittelanspruch. In begründeten Ausnahmefällen sind Sonderregelungen in Absprache mit dem, dafür beauftragtem Kreisreferenten möglich.
- **Abrechnungsform:** anhand der dazu vorgesehenen Formulare (siehe Anlage).
- **Abrechnungsverfahren:**  
Über den beauftragten Kreisreferenten (fachliche Prüfung) ins Kreiskirchenamt (rechnerische Prüfung und Auszahlung).

## 5. Zuwendungsbescheid:

Die Zuwendungsbescheide werden spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres erstellt und den Antragstellern zugesandt. **Bei Anträgen im laufenden Jahr werden die Zuwendungsbescheide nach der entsprechenden KKR-Sitzung erstellt und verschickt.**

## 6. Auszahlung/Vorschussleistungen:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Vorschussleistungen sind nach Absprache mit dem KKA möglich.

Diese Richtlinie gilt für Fördermittelanträge, ab dem Jahr **2019**.

Beschlossen durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Bad Liebenwerda.

Bad Liebenwerda, den \_\_\_\_\_

Für den Kreiskirchenrat: